

Jugendordnung

der Kampfsportgemeinschaft Ennepe-Ruhr-Süd e.V.



§1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend in der Kampfsportgemeinschaft Ennepe-Ruhr-Süd e.V. (nachfolgend KSG EN-Süd e.V. genannt) ist ein Organ des Vereines. Sie gibt sich diese Ordnung im Rahmen der Satzung und Ordnungen der KSG EN-Süd e.V..

Mitglieder sind die weiblichen und männlichen Jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie sämtliche innerhalb des Jugendbereichs gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

Die Jugend in der KSG EN-Süd e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

§3 Organe

Organe der Jugend der KSG EN-Süd e.V. sind

- die Jugendversammlung (JV)
- der Vereinsjugendausschuss (VJA)

§4 Jugendversammlung

- Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend KSG EN-Süd e.V..
Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
 - Festlegung der Richtlinien für den Vereinsjugendausschuss
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnungen und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird 4 Wochen vorher vom Jugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel über Email bzw. einer Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der KSG EN-Süd e.V..
Anträge müssen spätestens sieben Tage vor Beginn der Jugendversammlung beim Jugendleiter gestellt werden.
Dringlichkeitsanträge können noch bis zum Beginn der JV gestellt werden und bedürfen der Zustimmung von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
- Außerordentliche Jugendversammlungen finden nur auf Antrag
 - von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern oder
 - des Vereinsjugendausschuss, bei zwei drittel Mehrheitsbeschlussstatt. Sie müssen mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

§5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten innerhalb der KSG EN-Süd e.V., welche die gesamte Vereinsjugend berühren, und regelt die laufenden Geschäfte.

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - 1. der/dem Jugendleiter(in)
 - 2. dem/der Stellvertreter(in)
 - 3. den zwei JugendsprechernDer Vereinsjugendausschuss ist in seiner Arbeit der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich.
- b) Der/Die Jugendleiter(in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Der/Die Jugendleiter(in) ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 12. Lebensjahr wählbar. In den Posten des Jugendleiters ist jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und -ordnungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Jedes Mitglied im Vereinsjugendausschuss hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse haben beratenden Charakter und bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6 Wahlen

Der Vereinsjugendausschuss wird für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann vom / von der zuständigen Jugendleiter(in) eine Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes betraut werden.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 seiner anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern.

Schwelm, den 01. November 2006